

Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Siebnen

vom 14.11.2017

Die Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen,
gestützt auf § 24 und § 26 lit. a der Verfassung
der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV),
beschliesst:

§ 1 Röm.-kath. Kirchgemeinde Siebnen

Unter dem Namen „Römisch-katholische Kirchgemeinde Siebnen“ besteht gestützt auf § 5 RKKV eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Kirchgemeinde umfasst jene Gebiete, die vom bischöflichen Ordinariat Chur 1927 von den früheren Kirchgemeinden Schübelbach, Galgenen und Wangen abgelöst und der damals neu errichteten Pfarrei Siebnen zugeteilt wurden.

§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie), insbesondere:

- a) Die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
- b) Für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
- c) Für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.

Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:

- a) Kirchliches Brauchtum in der Kirchgemeinde unterstützen;
- b) überpfarrealliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
- c) Gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
- d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen;
- e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 Organe der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgaben des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- 2 Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:
 - a) so oft er es für notwendig findet;
 - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
 - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
 - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- 3 Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des/r Kirchenratspräsidenten/in, des/r Kirchengengutsverwalters/in, des/r Kirchenratsschreibers/in und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates, sowie der Rechnungsprüfer, die Amtsdauer beträgt jeweils 4 Jahre, die Wahl wird alle 2 Jahre erfolgen, um überlappende Amtsdauern zu erhalten;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- e) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- f) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- g) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- h) Genehmigung der Rechnung;
- i) Beratung und Abstimmung von Sachgeschäften;

§ 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- 2 Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- 2 Der Kirchgenrat kann für einzelne Abstimmungen, z.B. für grosse Renovationsvorhaben etc., die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen. Die Beschlussfassung über Rechnung und Voranschlag samt Steuerfuss findet in jedem Fall an der Kirchgemeindeversammlung statt.
- 3 Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Kirchenrat

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchenratsschreiber, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.
- 2 Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
 - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
 - c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;
 - d) Anstellung der weiteren erforderlichen Mitarbeiter inkl. Pflichtenheft;
 - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
 - f) Verwaltung der Einkünfte;
 - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde;
 - h) Verwaltung des eigenen Friedhofes.
- 3 Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Sie prüft den Finanzhaushalt und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

§ 9 Finanzielles

- 1 Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- 2 Sie unterstützt folgende kirchliche Stiftung finanziell:
Herz-Jesu Stiftung Siebnen
- 3 Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 FHG.

§10 Veröffentlichung der Kirchgemeinde

- 1 Die Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Aushang im Anschlagkasten bei der Kirche, im Pfarrblatt und durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen.
- 2 Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste auch allen Haushaltungen zugestellt.

§11 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherige Kirchgemeindeordnung vom 01. Juni 1969.
- 2 Sie tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 01.01.2018 in Kraft.

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 14.11.2017

Für den Kirchenrat:

Kirchenratspräsident

Kirchenratsschreiberin

Kessler Marcel

Ziltener Bernadette

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand am

Präsident

Sekretär

Werner Inderbitzin

Dr. Linus Bruhin